



EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eit.swiss

Bundesamt für Umwelt BAFU
Worbentalstrasse 68
3063 Ittigen

bettina.kast@bafu.admin.ch

Zürich, 19. April 2024

Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur neuen Klimaschutz-Verordnung Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrofirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur:in, Montage-Elektriker:in, Gebäudeinformatiker:in und Elektroplaner:in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur:in EFZ gehört zu den zehn meistgewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

EIT.swiss erachtet die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung als gelungene Präzisierungen zum Klimaschutz- und Innovationsgesetz KIG. Der Verband sieht aber die Möglichkeit für kleinere Präzisierungen und die Notwendigkeit einer Verstärkung der Massnahmen im Gebäudebereich.

Die Elektrobranche ist ein wichtiger Teil des Baugewerbes, das in besonderer Weise vom Klimaschutz- und Innovationsgesetz und der dazugehörigen Verordnung betroffen ist, namentlich von den Änderungen in der Energieverordnung. In Rücksprache mit anderen Vertreterinnen und Vertretern der Bau- und Gebäudetechnikbranchen sieht EIT.swiss die Gelegenheit, einige Präzisierungen in der Klimaverordnung anzuregen.

Art. 3 KIV beinhaltet die Berechnungsmethoden für direkte, indirekte sowie vor- und nachgelagerte Emissionen. Gebäudetechnische Anlagen verursachen einen grossen Anteil an grauen Emissionen - bis zu 18 Prozent bei der Erstellung der Gebäude. Entsprechend wichtig ist für die Elektrobranche, dass sie auf verlässliche Berechnungsmethoden hinsichtlich Emissionen zurückgreifen kann. Die EU hat in Sachen Green Deal hier schon einige Vorarbeit geleistet, die bei den Bestimmungen in der Verordnung berücksichtigt werden und deshalb auch explizit genannt werden sollten.

Die Vorgaben für die Fahrpläne für Unternehmen und die Branchenfahrpläne in Art. 5 und 6 KIV fordern Absenkpfade für die direkten und indirekten Emissionen sowie entsprechende

Zwischenziele. Dabei geht die Verordnung linearen Absenkpfeilen aus. Eine lineare Reduktion ist aber eher selten. Meist ist die Wirkung einer Massnahme in einer ersten Phase deutlich grösser als gegen Ende ihrer Laufzeit. Entsprechend ist auf die Grundannahme eines in der Regel linearen Absenkpfeils zu verzichten.

Hinsichtlich der Kostenschätzung in Art. 7 KIV lit. b ist aus unserer Sicht für Branchenfahrpläne zu präzisieren, ob es sich um die Kosten pro Unternehmen, pro (Muster-)Betrieb oder für die Gesamtbranche handelt. Im Baubereich ist aufgrund der sehr diversen Struktur eine entsprechende Schätzung schwierig zu erreichen und hängt stark davon ab, welche Branchenmitglieder den Branchenfahrplan tatsächlich anwenden wollen. Auch ist es für kleinteilige Branchen mit einem sehr grossen Aufwand verbunden, die Fahrpläne alle fünf Jahre zu aktualisieren, wie es in Art. 8 Abs 4 gefordert wird. Hier ist es für uns angezeigt, die Aktualisierung nur dann zu fordern, wenn eine vorgängige Prüfung einen entsprechenden Bedarf ausmacht.

Weiter möchte EIT.swiss anregen, die vorgeschlagene Befristung der Investitions- und Betriebsbeiträge auf den 31. Dezember 2040 zu verlängern, da die Zeiträume bis 2035 bzw. 2037 aus unserer Sicht für Projekte mit hohem Investitionsbedarf zu knapp bemessen sind.

EIT.swiss erachtet es als wichtig, dass die Massnahmen in der Energieverordnung verstärkt werden. Um die Deckelung der Beiträge für den Ersatz dezentraler Widerstandsheizungsanlagen zu garantieren, schlägt EIT.swiss in Art. 54a Abs.2 EnFV eine degressive Ausgestaltung der Beiträge für Projekte in Mehrparteienhäusern vor. Für die erste Wohneinheit wären die max. vorgesehen 20'000 Franken, für die zweite noch max. 15'000 Franken und für die dritte und weitere noch 10'000 Franken bereitzustellen. Ab der zehnten Wohnung wären nur noch max. 5'000 Franken vorzusehen.

Um den Energieverlust über die Gebäudehülle zu reduzieren, ist der Anreiz für eine Sanierung in Art.54b Abs. 3 EnFV zu erhöhen. Damit sollte sich auch die Sanierungsrate erhöhen lassen. EIT.swiss beantragt deshalb eine Erhöhung des Bonus nach M-14 HFM von mind. 30 auf mind. 60 Franken pro Quadratmeter Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche.

Ergänzend zur vorgesehenen Beratung für den Heizungsersatz erachtet es EIT.swiss als richtig, in Art. 54b EnFV ein analoges Programm für die energetische Gesamtsanierung der Gebäudehülle einzuführen, mit dem Ziel, ebenfalls stimulierend auf die Sanierungsrate der Gebäudehülle einzuwirken.

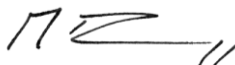
Nicht zuletzt empfiehlt EIT.swiss die durchlässige Verwendung der Mittel aus dem Impulsprogramm für das Gebäudeprogramm in Art. 54c EnFV. Es ist nicht zu erwarten, dass in den ersten Jahren das Impulsprogramm vollständig genutzt wird. Hingegen sind die kantonalen Förderprogramme teilweise ausgeschöpft. Es ist deshalb angezeigt, die Mittel aus dem Impulsprogramm dazu zu nutzen, die Finanzierung des Gebäudeprogramms zu gewährleisten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli
Direktion



Michael Rupp
Öffentlichkeitsarbeit